



## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Wohmbrechts**

### **§1**

#### **Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Hergatz betreibt die Mittagsbetreuung für Grundschüler an der Grundschule Wohmbrechts als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Mittagsbetreuung werden Schulkinder bis einschließlich der 4. Schulklasse betreut.
- (3) Es wird eine Hausaufgaben- und verlängerte Mittagsbetreuung angeboten.

### **§2**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Mittagsbetreuung. Die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Anmeldung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsbeginn.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bei der Anmeldung sind alle relevanten Daten von Kind und Eltern anzugeben.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Schulkindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (5) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Bei Wegzug oder Schulwechsel des Schulkindes ist die Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch ohne Abmeldung beim Übertritt in eine weiterführende Schule (Ende 4. Klasse).
- (7) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Schulkind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldig fehlt.
- (8) Kinder, welche die reguläre Mittagsbetreuung besuchen, haben die Möglichkeit eines gelieferten Mittagessens. Kinder, welche die verlängerte Mittagsbetreuung besuchen, bekommen zusätzlich zum freiwilligen Mittagessen eine Hausaufgabenbetreuung.

### **§3 Benutzungsgebühren**

- (1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben.
- (3) Die Gebührenschild entsteht in der jeweils festgesetzten Höhe zum 1. jeden Monats, in dem ein Schulkind die Mittagsbetreuung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Es ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (5) Es werden folgende Betreuungsmodelle angeboten:
  - a) Reguläre Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) und bis 13:00 Uhr (Freitag)
  - b) Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr (Montag bis Donnerstag)
- (6) Die Hausaufgabenbetreuung findet von Montag bis Donnerstag in der Zeit der verlängerten Mittagsbetreuung statt.
- (7) Umbuchungen können nur zum 15. eines jeden Monats mit Wirksamkeit für den darauffolgenden Monat vorgenommen werden, wenn diese beim Betreuungspersonal schriftlich eingegangen sind.
- (8) Während der Ferienzeit bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (9) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) Bei Anmeldung zur regulären Mittagsbetreuung

<b>Buchungszeit</b>	<b>Erstes Kind</b>	<b>Weiteres Kind</b>
1 Wochentag	28,00 €	22,50 €
2 Wochentage	56,50 €	45,00 €
3 Wochentage	85,00 €	68,00 €
4 Wochentage	112,50 €	90,00 €
5 Wochentage	141,50 €	113,00 €

b) Bei Anmeldung zur verlängerten Mittagsbetreuung

<b>Buchungszeit</b>	<b>Erstes Kind</b>	<b>Weiteres Kind</b>
1 Wochentag	50,50 €	40,50 €
2 Wochentage	101,00 €	81,00 €
3 Wochentage	152,50 €	122,00 €
4 Wochentage	203,50 €	163,00 €

- (10) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen

des Schulkindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### **§ 4 Ermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung der Grundschule Wohmbrechts, so gelten folgende Ermäßigungen:

- a. Das jüngste Kind zählt immer als Erstkind. Für das Erstkind muss der vollständige Elternbeitrag entsprechend der Buchungszeit entrichtet werden.
- b. Das zweitjüngste oder ältere Kind zählt immer als Zweitkind. Für das Zweitkind ist der günstigere Elternbeitrag (Abschlag 20 %) gem. § 3 Abs. 9 entsprechend der Buchungszeit zu entrichten.

#### **§ 5 Krankheit**

- (1) Kinder, die krank sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

#### **§6 Verpflegung**

- (1) Die Bestellung sowie die Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt über die App kitafino.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Mittagsverpflegungskosten richten sich nach den aktuellen Preisen des Essenslieferanten.

#### **§7 Aufsicht und Versicherung**

- (1) Für die Kinder besteht bei Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Heimweg sind dem Träger unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

- (2) Während der Öffnungszeit der Mittagsbetreuung üben die betreuenden Personen über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder (zu den gebuchten Zeiten) verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung und endet mit dem Verlassen. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Kinder den Weg von der Schule zu den Räumen der Mittagsbetreuung selbstständig zurücklegen.
- (4) Kinder, die nicht von den Eltern abgeholt werden, benötigen eine schriftliche Erklärung, dass sie alleine nach Hause gehen dürfen oder das Busangebot verwenden dürfen. Jede weitere Person, die ein Kind abholt, benötigt dazu eine schriftliche Vollmacht der Eltern des Kindes.
- (5) Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachten Spielzeug, Schulsachen, Fahrräder, usw.

## **§8 Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Schuljahr 2024/2025 zum 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung mit Geltung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Hergatz, 04.03.2024



Oliver-Kersten Raab  
Erster Bürgermeister